



SCL-TIGERS AG

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.24317

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Ambri-Piotta (NL) - SCL Tigers (NL) vom 28.10.2023
- 2) Fehlbarer Club:** SCL-TIGERS AG (102127)
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Riikola Juuso**, Spielerkarte-Nr.: 342927
- 4) Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1
Am 30. Oktober 2023 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Juuso Riikola in einem Spiel vom 28. Oktober 2023 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Der HC Ambri-Piotta gewinnt ein Anspiel in seiner offensiven Zone, worauf direkt ein Schuss erfolgt, welcher vom Torhüter der SCL Tigers auf seine linke Seite hin abgewehrt werden kann. Auf diesen Abpraller reagiert Juuso Riikola (#50 SCL Tigers) in dem er den angreifenden Ambri-Spieler #10 Formenton blockiert, welcher auf seine Knie fällt und weiter weggedrückt wird. Formenton versucht sich daraufhin mit seiner rechten Hand von Riikola zu lösen und stösst sich an der Brust von ihm weg. Dabei kommt es zu einem Kontakt mit dem Stock von Formenton und dem Kopf von Riikola. Es ist aufgrund der Videobilder nicht abschliessend zu klären, ob der Stock tatsächlich ins Gesicht von Riikola geht oder an das Plexi.
Die Reaktion von Riikola auf diesen Kontakt ist jedoch übertrieben und unnatürlich. Zuerst fasst sich Riikola mit seiner Hand ins Gesicht, dreht sich ab, fällt auf seine Knie und bleibt dort einen kurzen Moment lang liegen, immer noch mit seiner Hand im Gesicht. Danach schaut er auf den Schiedsrichter, ob eine Strafe angezeigt ist. Erst als er sieht, dass der Schiedsrichter keine Strafe angezeigt hat widmet er sich wieder dem Spiel und nimmt seine Hand vom Gesicht weg. Dann sieht er, dass sich ein Schuss anbahnt und von da an spielt Riikola auf ganz normale Art und Weise weiter, als wäre nichts geschehen und blockiert im Verlauf dieser Aktion einen angreifenden Spieler, welcher noch zu Fall kommt.*
- Im weiteren Verlauf fasst sich Riikola bis hin zu seiner Auswechslung nicht mehr ins Gesicht, was ein Indiz da-für ist, dass der Kontakt nicht von hoher Intensität gewesen sein muss.*
- In dieser Szene kam es zu keiner Strafe.*
- Die Art und Weise wie Juuso Riikola in dieser Szene hinfällt, sich mit dem Handschuh ins Gesicht fasst und zum Schiedsrichter schaut, um danach ganz normal weiterzuspielen, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich,*

sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»

4.3

Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.

4.4

Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Wie vom Officiating Management korrekt festgestellt, ist aufgrund der Videobilder nicht eindeutig klar, ob es tatsächlich zu einem Kontakt am Gesicht des Beschuldigten kommt oder ob lediglich das Visier getroffen wird. Letztlich kann dies offengelassen werden. Denn selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschuldigte in dieser Situation im Gesicht getroffen wird, würde dies keinesfalls sein Verhalten rechtfertigen. Zu einem handelt sich maximal um eine leichte Berührung, welche einen Eishockeyprofi normalerweise höchstens kurz etwas irritiert. Zum andern verletzt sich der Beschuldigte bei dieser Aktion nachweislich nicht. Trotzdem fasst sich der Beschuldigte übertrieben theatralisch ins Gesicht, als ob er schwer getroffen worden wäre und lässt sich schliesslich sogar fallen und bleibt kurz liegen. Um gleich darauf weiterzuspielen, als wäre nichts gewesen. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.

Datum: 1. November 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch